

SUNG-MAO HUANG*

Die Überarbeitung des Schuldrechts im Zivilgesetzbuch von Taiwan

*Eine Bestandsaufnahme mit Fokus auf den Wettbewerb der verschiedenen Regelungsmodelle***

Inhaltsübersicht: I. Einleitung. – II. Reformziele und historische Hintergründe der Revision II. – III. Start und Ablauf der Überarbeitung. – 1. „Diskussionsentwurf“. – 2. Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts. – IV. Erzielte Zwischenergebnisse. – A. Verjährungsrecht. – 1. Das subjektive System und die Länge der allgemeinen Verjährungsfrist. – 2. Objektive Höchstfrist. – 3. Ansprüche aus Eigentum. – 4. Verjährungshemmung und „Nichterfolg der Hemmung“. – 5. Ablaufhemmungsgrund bei Verhandlungen. – 6. Qualifizierte Lockerung der Vereinbarung zur Verjährung. – B. Das allgemeine Leistungsstörungenrecht. – 1. Neue Konzeption zum Leistungsstörungenrecht: Pflichtverletzung als Grundtatbestand. – 2. Schadensersatz statt der Leistung. – 3. Schicksal des Unmöglichkeitbegriffs. – 4. Unterscheidung zwischen Leistungspflicht und Schutzpflicht. – 5. Geringe Änderungen des Verzugsrechts. – 6. Neuerungen bei den Voraussetzungen des Rücktritts. – (1) Grundlinie der Reform. – (2) Rücktritt mit Nachfristsetzung. – (3) Rücktritt ohne Nachfristsetzung. – (4) Rücktritt wegen der schwerwiegenden Verletzung einer Schutzpflicht. – (5) Rücktritt vor Fälligkeit. – (6) Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teilleistung. – (7) Ausschluss des Rücktrittsrechts. – V. Zusammenfassende Anmerkungen: Mischung verschiedenartiger Regelungsmodelle.

* Assistant Research Professor, Institutum Iurisprudentiae, Academia Sinica, Doktor der Rechte, Ruhr-Universität Bochum, PhD of Law, National Taiwan University. – Dem Aufsatz liegt ein Beitrag zum International Legal Dialogue zugrunde, der am 9. Juli 2021 am Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht der Ruhr-Universität Bochum (Professor Dr. Peter A. Windel) gehalten wurde.

** Contributo sottoposto positivamente al referaggio secondo le regole del double blind peer-review.

I. *Einleitung*

Kurz nach seinem 90. Geburtstag sieht sich das taiwanesisches Schuldrecht mit seiner zweiten Revision konfrontiert. Das Schuldrecht zählt zu einem Bereich der taiwanesischen Rechtsordnung, der in vielen Aspekten besonders von der deutschen Lehre und Rechtsprechung beeinflusst wird.¹ Insoweit gilt die deutsche Dogmatik als gemeinsame Sprache der deutschen und taiwanesischen Rechtswissenschaft. Die taiwanesischen Lehre und Praxis orientieren sich an der deutschen Begriffsbildung und Denkform bei der Rechtsentwicklung. Dies beruht auf der ähnlichen Gesetzeslage bezüglich des Schuldrechts bis zum Jahre 2002. Nach den Reformen des taiwanesischen und deutschen Schuldrechts, in den Jahren 1999 beziehungsweise 2002 bestanden immer noch Ähnlichkeiten, jedoch unterschieden sich beide Rechtsordnungen nun in vielerlei Hinsicht stärker voneinander. Einen Faktor, der die unterschiedliche Entwicklung beförderte, stellen die internationalen Regelwerke für das Vertragsrecht dar. Als Inspirationsquellen der deutschen Schuldrechtsreform wecken sie zunehmend die Aufmerksamkeit in der taiwanesischen Zivilrechtswissenschaft. Angesichts dessen lohnt es sich, auch zum Zwischenergebnis der Überarbeitung des taiwanesischen Schuldrechts in der europäischen Fachliteratur einen Beitrag zu veröffentlichen. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Frage, ob und in welchem Umfang die Reformvorhaben des taiwanesischen Schuldrechts dem deutschen oder einem internationalen Modell folgen. Konkreter ausgedrückt, ob die deutsche Schuldrechtsreform immer noch ein Vorbild ist oder vielmehr

¹ Ebenso wie das BGB beruht das taiwanesisches Zivilgesetzbuch auf dem Pandektensystem. Das Schuldrecht gilt als das zweite Buch des taiw. ZGB. Das Gesetzbuch wurde ursprünglich in China unter der Regierung der Kuomintang verabschiedet und wurde erst ab 1945 zur Grundlage der zivilrechtlichen Ordnung in Taiwan. Zur Vorgeschichte des taiw. ZGB und seiner Anwendung auf Taiwan siehe Tay-sheng Wang, Die Rezeption des kontinentaleuropäischen Zivilrechts in Taiwan und die Eigenständigkeit des taiwanischen Zivilrechts, *Rechtsgeschichte – Legal History* Rg 26 (2018), 70, 76 f.

dem Modell der internationalen Regelwerke gefolgt wird.

Dieser Beitrag umfasst vier Abschnitte. Zunächst werden Reformziele und historische Hintergründe der Reform vorgestellt. Danach werden der Start und der Ablauf der Überarbeitung umrissen. Anschließend werden die Entwürfe der jeweiligen Neuregelungen dargestellt. Da die Überarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, muss dies auf bereits erzielte Ergebnisse beschränkt werden. Zum Schluss werden zusammenfassend Anmerkungen vorgelegt, die eine Antwort auf die in der Einleitung gestellte Frage geben können.

II. Reformziele und historische Hintergründe der Revision II

Schon 1999 hat das taiwanische Schuldrecht eine fast von A bis Z durchgeführte Renovierung erfahren (im Folgenden: Revision I)². Die Vorbereitung der Revision I begann im Jahr 1976 und wurde von der Kommission im Jahr 1995 abgeschlossen – fast parallel zum Prozess der deutschen Schuldrechtsreform. Die Änderungen sind nach einer Übergangszeit 1999 in Kraft gesetzt worden. Dennoch wurden in Revision I weder ein Entwurf der deutschen Schuldrechtsreform noch das UN-Kaufrecht (1980) und die Principles of International Commercial Contracts (1994) berücksichtigt. Die Principles of European Contract Law wurden ohnehin erst danach veröffentlicht. Die internationalen Entwicklungen sind also bei der Revision I weitgehend unberücksichtigt geblieben. Dies hat zwei miteinander verknüpfte Gründe. Zum einen beruht die Revision I eher auf eigenen Bedürfnissen als auf externen Anregungen.³ Die ständige Rechtsprechung zu kodifizieren und für anhaltende

² Näheres siehe Tay-Sheng Wang (Fn. 1), 82.

³ Die Revision I hatte folgende Reformziele: 1. Die Verwirklichung des – in der am 25. Dezember 1947 in Kraft getretenen Verfassung verankerten – Sozialprinzips, um den Schutz des Schwächeren und des Verbrauchers besser zu gewährleisten. 2. Die Anpassung des alternden Schuldrechts an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse. 3. Die Rückführung von Spezialgesetzen in das kodifizierte Zivilgesetz. 4. Die Übernahme,

Lehrfragen eine Stellungnahme im Gesetz unterzubringen und besondere Vertragstypen ins Gesetz aufzunehmen, schien den Mitgliedern der Kommission zur Revision I vielmehr eine dringendere Aufgabe zu sein. Die Lokalisierung oder genauer „Taiwanisierung“ des von der Kuomintang auf die Insel mitgebrachten Zivilrechtsgesetzbuchs bekam also mehr Gewicht als eine nochmalige Einführung fremden Rechts. Zum anderen bestand die Kommission zur Revision I vornehmlich aus der ersten Generation taiwanesischen Zivilrechtswissenschaftler – um einen Ausdruck von Tay-Sheng Wang zu verwenden –.⁴ Diese erste Generation, die über kontinentaleuropäische Rechtskenntnissen verfügte, bemühte sich vor dem Hintergrund damaliger Bedürfnisse in der Lehr- und Forschungspraxis vor allem um Gesetzesauslegung und Begriffsbildung. Die zweite Generation, die später zur Kommission eingeladen wurde, hat die gesetzgeberische Entwicklung des deutschen BGB zwar bedacht, sie allein vermochte aber nicht, die Richtung der Revision zu ändern.

Die deutsche Schuldrechtsreform im Jahre 2002, drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Revision I, galt zunehmend als Desiderat für die dritte Generation zum taiwanesischen Schuldrecht⁵. Es ist daher wenig überraschend, dass sich unzählige Beiträge der Darstellung des neuen deutschen Schuldrechts widmen. Mitunter wird kritisiert, dass das chinesische Vertragsrecht auf der Grundkonzeption des CISG basiert, während das taiwanesisches Kaufrecht noch dem „altmodischen“ Stil des früheren BGB entspricht. Noch größer sind jedoch die

um das Schuldrecht übersichtlicher und damit zugänglicher zu machen. 5. Die Aufnahme neuer im Rechtsverkehr herausgebildeter Vertragstypen. Vgl. Tze-Chien Wang, AcP 186 (1986), 237, 248 f.

⁴ Näheres zu den vier Generationen taiwanesischer Juristen, Tay-sheng Wang (Fn. 1), 80 ff.

⁵ So Sheng-Ling Jan, Die Entwicklung des Systems der Leistungsstörungen in Taiwan, *The Taiwan Law Journal*, No. 241, 2015.6, p. 22–23 (chinesisch).

Einflüsse der zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierung des japanischen ZGB⁶. So wie die seit Langem zum Vorbild genommenen Kodifikationen scheint auch das taiwanische ZGB der fortschreitenden Globalisierung nicht standhalten zu können.

Kennzeichnend für alle Bemühungen um die Revision II ist deshalb, die verpasste Modernisierung und Internationalisierung des Schuldrechts nachzuholen. Die Frage ist aber *wie* das gesehen soll. Neben der deutschen Schuldrechtsreform stehen nun auch internationale Regelwerke des Vertragsrechts wie CISG, PICC und PECL als Referenzquelle zur Verfügung. Bei der Modernisierung und Internationalisierung ist es deshalb kaum zu vermeiden, zwischen verschiedenen Modellen zu schwanken.

III. *Start und Ablauf der Überarbeitung*

1. *„Diskussionsentwurf“*

Ob und wie weit das geltende Schuldrecht wirklich reformbedürftig ist, wurde zu Beginn nicht eingehend diskutiert. Unter Wissenschaftlern gab es zunächst nur vereinzelte Stimmen, die eine Modernisierung des Schuldrechts erhofft haben. Diese schlossen sich mit der Zeit zusammen. Im Dezember 2016 befassten sich das taiwanische Justizministerium und die juristische Fakultät der Nationaluniversität Taiwan mit der Forschungsaufgabe „Ausinandersetzungen mit dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht, Sachmängelrecht und Verjährungsrecht und die Reformvorschläge – im Fokus auf den Entwicklungstrend des modernen internationalen Vertragsrechts“. Das Ergebnis der fast einjährigen Forschung wurde in

⁶ Zu einer ansatzweisen Darstellung siehe Keizo Yamamoto, Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, *Zeitschrift für japanisches Recht*, 45 (2018), 177–182. Die in diesem Beitrag zitierte deutsche Fassung des neuen japanischen Schuldrechts ist Keizo Yamamoto zu verdanken. Vgl. *Zeitschrift für japanisches Recht*, 45 (2018), 183–305.

einem *Abschlussbericht*⁷ veröffentlicht, der auch einen Entwurf enthält (im Folgenden: *Diskussionsentwurf*). Dass sich die Reformkonzeption des Diskussionsentwurfs stark am neuen deutschen Schuldrecht orientiert, lässt sich sowohl am beabsichtigten Umfang der Reform als auch an einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen ablesen. Sein Ziel ist, das Schuldrecht mit der neuen deutschen Version zu aktualisieren.

2. *Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts*

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts hat das Justizministerium im April 2017 die „Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts“ einberufen. Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern, zu denen zehn Inhaber eines Lehrstuhls für Zivilrecht⁸, eine Beamtin des Justizministeriums, ein Richter und ein Rechtsanwalt gehören. Hinzu kommen noch Wissenschaftler, die die Kommission hinsichtlich des fremden Rechts unterstützen⁹. Vertreter der Wirtschaft, der Verbraucherschutzverbände oder Gewerkschaften haben dabei keinen Anteil. Die Sitzung der Kommission wird in der Regel einmal alle zwei Wochen einberufen. Den Diskussionen und Verhandlungen in der Kommission liegt der Diskussionsentwurf zugrunde. Zivilrechtslehrer machen also die Mehrheit der Mitglieder der Kommission aus. Deshalb sind ihre Ansichten für die Ausrichtung und die Gestaltung der geplanten Novellierung ausschlaggebend. Manche von ihnen sind ohnehin an der Bearbeitung des Diskussionsentwurfs beteiligt gewesen. Dies hindert aber nicht daran, einzelne Vorschriften des

⁷ Online abrufbar unter: <https://www.moj.gov.tw/cp-271-44935-d4a03-001.html> (chinesisch).

⁸ Die in der Kommission beteiligten Zivilrechtslehrer haben jeweils in Deutschland, Frankreich, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika und Taiwan eine Promotion abgeschlossen.

⁹ Der Verfasser dieses Aufsatzes ist seit Oktober 2017 als Forscher in der Kommission.

Diskussionsentwurfs einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. Freie Diskussionen beherrschen die jeweiligen Sitzungen, was der klugen Leitung des Vorsitzenden Grand Justice *Jan, Sheng-Lin* zu verdanken ist. Die Äußerungen der Mitglieder und die beschlossenen Reformvorschläge werden protokolliert, aber erst nach Abschluss der Reformarbeit veröffentlicht.

Nach der Agenda der Kommission sollte die Überarbeitung mit dem Verjährungsrecht beginnen. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung haben die Verhandlungen zu diesem Teil mehr als vier Monate gedauert. Aufgrund dieser Erfahrungen hat die Kommission versucht, die Arbeitsweise zu verändern, bevor sie zur nächsten Phase überging. Auf den Vorschlag von Herrn Prof. Chen, Tzu-Chiang hat die Kommission „Grundprinzipien für die Gesetzgebung des Leistungsstörungenrechts“ postuliert, um Diskussionen und Verhandlungen möglichst auf wesentliche Thesen zu konzentrieren. Manche Thesen sind bereits im Kommissionsentwurf verwirklicht. Deswegen werden hier die „Grundprinzipien“ nicht einzeln erörtert, sondern im Folgenden nur je nach Bedarf angeführt.

Mit der 32. Sitzung am 25.10.2018 trat die Kommission in die Überarbeitung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts ein. Bis zur letzten (76.) Sitzung vor der Erstellung dieses Beitrags hat die Kommission erst mit der Rechtsfolge des Rücktritts begonnen. Ein anderer Schwerpunkt der Reform – Gewährleistungsrechte des Kauf- und Werkvertrags – ist bislang noch unberührt geblieben. Im Folgenden werden bereits entworfene Vorschriften des Kommissionsentwurfs (KE) dargestellt.

IV. *Erzielte Zwischenergebnisse*

A. *Verjährungsrecht*

Jede Verjährungsordnung besteht hauptsächlich aus vier Bestandteilen: die Länge der Verjährungsfrist, der Beginn des Verjährungslaufs, Hindernisse, also Hemmung bzw. Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung, und schließlich die Zulässigkeit der Vereinbarung über die Verjährung¹⁰. Diese Bestandteile hängen so eng miteinander zusammen, dass die Einführung einer allgemeinen Verjährungsfrist ohne Modifikationen anderer Bestandteile nicht auskommt. Dem entspricht die Hauptaufgabe des Verjährungsrechts, das Interesse sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners in einen Ausgleich zu bringen. Abgesehen von möglichen Differenzen im Detail stimmen das Verjährungsrecht des BGB und die internationalen Regelwerke darin überein, grundsätzlich eine kurze Verjährungsfrist anzusetzen und diese dann durch Hemmungs- und Ablaufhemmungsgründe zu erweitern. Außerdem wird die überkommene Einschränkung der Vereinbarung über die Verjährung entweder gelockert oder ganz aufgehoben.

Die gleiche Tendenz ist auch in der taiwanesischen Verjährungsreform erkennbar. Die geplante Reform bedeutet für das geltende Verjährungsrechts einen Systemwechsel. Im Folgenden werden ihre Schwerpunkte vorgestellt und unter anderem auf ihre Abweichungen und Variationen von den von ihr verfolgten Modellen hingewiesen.

1. *Das subjektive System und die Länge der allgemeinen Verjährungsfrist*

Für den Verjährungsbeginn gibt es im Wesentlichen zwei Alternativen: das subjektive

¹⁰ Zimmermann, „...ut sit finis litium“: Grundlinien eines modernen Verjährungsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage, JZ 2000, 853, 857.

System und das objektive System. Das deutsche BGB gehört zu ersterem, während PECL und PICC zu letzterem gehören.¹¹ Die Kommission hat sich fast einstimmig für das subjektive System entschieden. Das ist nachvollziehbar. Schon § 197 taiw. ZGB enthält eine mit § 852 Abs. 1 BGB a.F. vergleichbare Regelung, wonach der Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Nach § 125 Abs. 2 KE beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 5 Jahre ab Kenntnis des Gläubigers von seinem Recht. Abweichungen vom BGB bestehen in der Fristlänge und dem der Kenntnis gleichgestellten einfachen Kennenmüssen. Insoweit findet das französische Recht Niederschlag. Die Kommission hält die Lockerung des Verjährungsbeginns und eine etwas längere Verjährungsfrist für ausgewogen.

2. Objektive Höchstfrist

Ohne Rücksicht auf Kenntnis bzw. Kennenmüssen verjährt der Anspruch in 15 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Gläubiger den Anspruch geltend machen kann (§ 125 Abs. 2 KE). Hiermit ist die Fälligkeit des Anspruchs gemeint. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, haben eine besondere Höchstfrist von 20 Jahren (§ 125a KE).

¹¹ Zum objektiven System des Verjährungsrechts vgl. PECL Art. 14:203 (1) und PICC Art. 10.2.

3. *Ansprüche aus Eigentum*

Ansprüche aus Eigentum unterliegen nicht der Verjährung (§ 125b KE). Das gilt sowohl für Herausgabe- als auch für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Bei dieser im diametralen Gegensatz zu § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB stehenden Bestimmung handelt es sich um eine Fortentwicklung der Interpretationen des Verfassungsgerichts Nummer 107 und 164, nach denen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem Eigentum an einem Grundstück, das im Grundbuch eingetragen ist, nicht der Verjährung unterliegen.

4. *Verjährungshemmung und „Nichterfolg der Hemmung“*

Für das taiwanesisches Zivilgesetzbuch ist die Verjährungshemmung ein fremder Begriff. Die Kommission hat vor, die Klageerhebung, die nach geltendem Recht die Verjährungsunterbrechung bewirkt, zum Hemmungsgrund zu modifizieren (§ 129 Nr. 1 KE). Andere Gründe, die der Klageerhebung gleichgestellt sind, werden dementsprechend gleichbehandelt (§ 129 Nr. 2–10 KE). Auf Vorschlag des in der Kommission anwesenden Richters wurde ergänzt, dass die Hemmung durch Klageerhebung als nicht erfolgt gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder abgewiesen wird (§ 131 KE)¹². Dies beruht auf der Überlegung, dass die Berechnung der Tage zwischen Klageerhebung und Klagerücknahme bzw. Klageabweisung die Gerichtspraxis unnötigerweise belasten könnte.

5. *Ablaufhemmungsgrund bei Verhandlungen*

Völlig neu ist die Einführung der Verhandlung als Element der Verjährungsordnung.

¹² Dementsprechend wurden auch weitere Vorschriften zu ähnlich gelagerten Fällen angepasst, vgl. §§ 131a, 132, 132a, 132b, 133, 134, 134a KE.

Bisweilen versäumt der Gläubiger wegen anhaltender Verhandlungen mit dem Schuldner, die Klage rechtzeitig zu erheben. In solchen Fällen kann die Rechtsprechung dem Gläubiger bislang nur mit dem Grundsatz von Treu und Glauben helfen. Auch vor dem Hintergrund der Überlegung, dass Verhandlungen zwischen Parteien auch dazu beitragen können, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und daher die Belastung der Gerichte zu reduzieren, hält die Kommission die Berücksichtigung der Verhandlung als Hemmungsgrund für notwendig.

Über den Tatbestand und die Rechtsfolgen der Verhandlung entstanden aber heftige Diskussionen. Der Antrag der Rechtspraktiker, dass in Anlehnung an Art. 151 des japanischen Zivilgesetzbuchs (jap. ZG) das Einverständnis zur Verhandlung in schriftlicher Form erfolgen muss, fand keine Mehrheit. Nach § 136b KE reicht deshalb jeder Meinungsaustausch über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände aus. In Bezug auf die Rechtsfolge stehen die Hemmung des BGB und Ablaufhemmung der PECL Folge zu Auswahl. Aus dem Grund der Klarheit bevorzugt die Kommission zwar das Modell der PECL. Nach § 136b KE beginnt die Ablaufhemmung aber – anders als Art. 14:304 PECL – von dem Zeitpunkt an, in dem eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlung abgelehnt hat.

6. Qualifizierte Lockerung der Vereinbarung zur Verjährung

Nach dem geltenden § 147 taiw. ZGB kann die Verjährungsfrist durch Rechtsgeschäft weder verlängert noch verkürzt werden. Dem internationalen Trend folgend hebt nun § 147 Abs. 2 KE das Verbot weitgehend auf. Im Prinzip können Parteien frei über Verjährungsfrist, Verjährungsbeginn, Hemmungs- und Ablaufhemmungsgründe disponieren. Ausgeschlossen

sind aber Verjährungsvereinbarungen, die mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Vereinbarung erleichtert (§ 147 Abs. 4 KE). Diese Regelung wurde § 202 Abs. 1 BGB nachgebildet. Darüber hinaus sieht § 147 Abs. 3 KE eine Obergrenze von 20 Jahren und eine Untergrenze von 2 Jahren vor. Insoweit werden § 202 Abs. 2 BGB und Art. 2254 Code Civil herangezogen. Dass auf die Verjährung nicht im Voraus verzichtet werden kann, wird beibehalten (§ 147 Abs. 1 KE).

B. Das allgemeine Leistungsstörungenrecht

1. Neue Konzeption zum Leistungsstörungenrecht: Pflichtverletzung als Grundtatbestand

Dem Abschlussbericht zufolge ist eine neue Konzeption des Leistungsstörungenrechts erforderlich: „Der Begriff der Leistungsunmöglichkeit steht im Mittelpunkt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts und bildet eine ständige Quelle von Abgrenzungsschwierigkeiten.“ Entsprechend der „Grundprinzipien“ ist die Pflichtverletzung als Grundtatbestand der Leistungsstörungen vorgesehen. So schreibt § 226 Abs. 1 KE vor: „*Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.*“ Diese Norm geht offensichtlich auf die Konzeption des § 280 Abs. 1 BGB zurück.

2. Schadensersatz statt der Leistung

Dass die Kommission weitgehend dem deutschen Modell folgt, zeigt sich unter anderem in der Aufnahme des Konzepts des Schadensersatzes statt der Leistung. Diesbezüglich geht das deutsche BGB bekanntlich von drei Konstellationen aus: Leistungsverzögerung mit/ohne Nachfristsetzung (§ 281), Unmöglichkeit der Leistung (§ 283) und Verletzung einer

Schutzpflicht (§ 282). Ein anderes herangezogenes Modell – das neue japanische Schuldrecht – verknüpft dagegen Schadensersatz statt der Leistung mit deren Unmöglichkeit, der Leistungsverweigerung des Schuldners und schließlich dem gesetzlichen Rücktritt (§ 415 Abs. 2 jap. ZG)¹³.

Das deutsche Modell, das für die jeweilige Art der Leistungsstörung eine Rücktrittsmöglichkeit vorsieht, halten die Mitglieder der Kommission für zu kompliziert. Damit wird versucht, alle möglichen Rücktrittsgründe in einen spezifischen Paragraphen zu integrieren. Das Ergebnis ist § 226a 1 Abs. 1 KE: „*Unter den Voraussetzungen des § 226 Abs. 1 kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er zugleich vom Vertrag zurücktreten kann.*“ Mit dieser Regelung soll dem japanischen Modell gefolgt werden.

Der Abstraktionsgrad des § 226a Abs. 1 KE ist noch höher als der des § 415 Abs. 2 jap. ZG. Das erschwert in erheblichem Maße die Rechtsfindung. Als Beispiel diene der Fall der Unmöglichkeit der Leistung: Die §§ 226 und 226a KE reichen nicht zu einer vollständigen Anspruchsgrundlage. Mit nur unbestimmter Verweisung („wenn er zugleich vom Vertrag zurücktreten kann“) muss man gut 30 Paragraphen weiter blättern und findet insbesondere vier Paragraphen: §§ 254, 255, 255a, 255b KE. Eine passende Bestimmung findet sich hier endlich in § 255 Nr. 2 KE. Für eine vollständige Anspruchsgrundlage müssen aber zusätzlich noch die §§ 226 und 226a KE miteinbezogen werden. § 226a KE macht es nach allem erforderlich, zwischen zwei Regelungskomplexen hin und her zu springen. Eine reibungslose Rechtsanwendung ist somit kaum möglich.

¹³ Gemäß Art. 416 (2) des jap. ZG kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn
1. die Erfüllung der Schuld unmöglich ist,
2. der Schuldner eindeutig die Absicht erklärt hat, die Erfüllung der Schuld zu verweigern, oder
3. ein Rücktritt von dem Vertrag, aus dem die Schuld entstanden ist, erfolgte oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der Schuld entstanden ist.

3. Schicksal des Unmöglichkeitbegriffs

Gemäß der neuen Konzeption soll der Begriff der Unmöglichkeit seine zentrale Stellung im Leistungsstörungenrecht verlieren. Die Unmöglichkeit der Leistung soll – so wird es im Abschlussbericht und in den Grundprinzipien ausgedrückt – nur ein Grund für Ausschluss der Leistungspflicht sein. Wiederum wird die Konzeption des deutschen BGB zum Vorbild genommen. So lautet § 225 KE: *„Der Anspruch auf primäre Leistung ist ausgeschlossen, soweit die Leistung unmöglich ist.“* Das Prädikat „primär“ bedeutet, dass der Gläubiger nur die Leistung so wie geschuldet nicht verlangen kann. Die sekundäre Leistungspflicht richtet sich nach §§ 226, 226 Abs. 1 KE. § 225a KE¹⁴ stellt sich als vereinfachte Fassung des § 275 Abs. 2, 3 BGB dar.

Eine weitere grundlegende Änderung zum Unmöglichkeitsrecht ist § 246 KE. Wie § 311a BGB stellt auch § 246 KE klar: *„Der Vertrag ist auch dann wirksam, wenn er auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.“* Offensichtlich wurde hier aber eine Bezugnahme auf §§ 225, 225 KE versäumt.

4. Unterscheidung zwischen Leistungspflicht und Schutzpflicht

Seit Langem ist in Lehre und Praxis umstritten, ob das taiwanesisches Leistungsstörungenrecht den Begriff der Schutzpflicht kennt. Mit der Revision I wurde zwar § 227 a.F. aufgegeben, der lautete: *„(1) Soweit die Leistung infolge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstands*

¹⁴ § 225a KE: *„Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit*

1. die Leistung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht oder

2. die Leistung der Schuldner persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zumutbar ist.“

unvollständig bewirkt wird, kann der Gläubiger seinen Anspruch nach den Regeln des Verzugs oder der Unmöglichkeit geltend machen. (2) Für Schäden, die über den in Absatz 1 bestimmten Rahmen hinaus entstehen, kann der Gläubiger ebenfalls Ersatz verlangen.“ Trotzdem wird weiterhin argumentiert, dass es bei den Regeln des Verzugs und der Unmöglichkeit lediglich um die Leistungspflicht und nicht um eine Schutzpflicht gehe. Während die Leistungspflicht das Erfüllungsinteresse des Gläubigers betreffe, hänge die Schutzpflicht mit dem Integritätsinteresse des Gläubigers zusammen. Rein formal gesehen handelt es sich hier um die Suche nach einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage. In den Blick zu nehmen sind hier drei theoretische Problemkreise: (1) Es bestehen zwei unterschiedliche, aber nicht völlig voneinander zu trennende Perspektiven: Interesse vs. Pflicht; (2) vertragliche Privatautonomie vs. Eingriffsberechtigung des Richters; (3) die Abgrenzung der vertraglichen von der deliktischen Haftung.

Ohne nähere Diskussion zu theoretischen Fragen hat die Kommission die Einführung des Begriffs der Schutzpflicht beschlossen. Mit § 199a KE wird ausdrücklich geregelt: *„Ein Teil ist nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses verpflichtet, das Leistungsinteresse zu verwirklichen und Rechte und Interessen des anderen Teils zu schützen.“* Der Antrag, einige Wörter wie „mit Rücksicht auf Treu und Glauben“ hinzuzufügen, wurde mit der Begründung nicht angenommen, dass das Prinzip von Treu und Glauben bei der Vertragsinterpretation ohnehin zu berücksichtigen ist.

5. Geringe Änderungen des Verzugsrechts

Regelungen hinsichtlich des Verzugs unterliegen nur geringen Veränderungen. Sie richten sich auf Anpassung an § 226a und § 255a KE. Bei § 226a KE in Verbindung mit § 255a KE handelt es sich um einen integrierten Tatbestand für Schadensersatz statt der Leistung.

Damit ist § 232 des geltenden taiw. ZGB¹⁵ nach dem Entwurf ersatzlos aufzuheben. Des weiteren wird der Tatbestand des § 229 um die Regelung erweitert, dass die Mahnung entbehrlich ist, sofern der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.¹⁶ Eine vergleichbare Vorschrift im BGB ist § 286 Abs. 2 Nr. 3.

6. Neuerungen bei den Voraussetzungen des Rücktritts

(1) Grundlinie der Reform

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht des geltenden taiw. ZGB beinhaltet drei Rücktrittstatbestände: § 254 für die Verzögerung der Leistung unter der Voraussetzung der Fristsetzung, § 255 für relative Fixgeschäfte und schließlich § 256 für die Unmöglichkeit der Leistung. In den „Grundprinzipien“ wurden zunächst zwei Reformziele aufgestellt: die Voraussetzungen des Rücktritts unabhängig vom Vertretenmüssen zu machen und das Konzept der wesentlichen Vertragsverletzung („*fundamental breach of contract*“ im Sinne der CISG Art. 25) zu berücksichtigen. Dem ersten Ziel hat die Kommission einhellig zugestimmt. Dies führt dazu, dass in § 254 KE der Ausdruck „Verzug“ zu vermeiden ist. Dagegen bereitete das zweite Ziel schon in der frühen Phase der Verhandlungen Schwierigkeiten. Beim Konzept der wesentlichen Vertragsverletzung handelt es sich um ein neuartiges Regelungsmodell der internationalen Regelwerke. Das Konzept ist der taiwanesischen Zivilrechtswissenschaft

¹⁵ § 232 des geltenden taiw. ZGB: „Besteht an der Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse mehr, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.“

¹⁶ § 229 KE: „(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Zustellung der Klageschrift im Fall der durch den Gläubiger erhobenen Klage sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich. (2) Hat der Gläubiger bei der Mahnung eine Frist gesetzt, so kommt der Schuldner nach Ablauf der Frist in Verzug. (3) Die Mahnung ist entbehrlich, wenn 1. für die Leistung eine feste Zeit bestimmt wird und der Schuldner nicht leistet oder 2. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.“

zwar nicht völlig fremd, jedoch nicht leicht zu handhaben.¹⁷ Im Hinblick auf die schwerwiegenden Auswirkung des Rücktritts für Vertragspartner und die Verkehrsanforderung an feststellbare und transparente Tatbestandsvoraussetzungen bevorzugt die Kommission das überkommene Modell. Daneben ist indes nicht ausgeschlossen, dem Grundgedanken der wesentlichen Vertragsverletzung (z.B. schwerwiegende Beeinträchtigung der Vertragserwartung der Partei) im Sonderfall Rechnung zu tragen. Mit dieser Entscheidung verzichtet die Kommission zugleich auf einen einheitlichen Rücktrittstatbestand.

Die Rücktrittstatbestände lassen sich im Wesentlichen in zwei Gruppen unterteilen: Rücktritt unter der Voraussetzung der Nachfristsetzung und Rücktritt ohne Nachfristsetzung. Damit wendet man sich vom überkommenen Modell ab und folgt gleichzeitig dem Modell des japanischen Zivilgesetzbuchs (§§ 541, 542 jap. ZG). Der weichenstellende Maßstab ist also die Notwendigkeit der Fristsetzung. Im Folgenden wird sich zeigen, dass das Kriterium für die Systembildung von ausschlaggebender Bedeutung ist und einen strukturellen Unterschied zu §§ 323–325 BGB darstellt.

(2) Rücktritt mit Nachfristsetzung

Als Grundtatbestand für die erste Gruppe gilt § 254 KE, der vorschreibt: „*Erbringt der Schuldner die Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten.*“²Hat

¹⁷ Für Mitglieder der Kommission besonders unverständlich ist beispielweise die Formulierung des Art. 25 CISG „substantially to deprive him of what he is entitled to expect under the contract“. Insbesondere halten Rechtspraktiker diese Bestimmung für zu vage. Ferner enthält die Regelung mit der Maßgabe der „Voraussehbarkeit“ („unless the party in breach did not foresee and a reasonable person of the same kind in the same circumstances would not have foreseen such a result“) eine subjektive Voraussetzung des Rücktritts, die die Reform jedoch gerade vermeiden möchte. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 25 vgl. Gsell in: H. Honsell (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Aufl., 2010, Art. 25 Rn. 1–7.

der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.“ Wie bereits erwähnt, wird die Verwendung des Begriffs „Verzug“ vermieden. Die Bestimmung ist mit § 323 BGB vergleichbar. Einige Unterschiede sind dennoch auffällig. Zum einen fehlt eine § 323 Abs. 2 entsprechende Bestimmung. Fälle, in denen die Fristsetzung entbehrlich ist, fallen unter § 255 KE und bestehen beispielsweise im Fall der Leistungsunmöglichkeit. Zum zweiten wird der Fall der Teilleistung, der von § 323 Abs. 5 S. 1 erfasst ist, herausgenommen und in § 255b KE mit der Teilunmöglichkeit zusammen geregelt. Schließlich erkennt man in Satz 2 nur noch einen geringen Einfluss des § 323 BGB.

(3) Rücktritt ohne Nachfristsetzung

Alle Fälle, in denen die Fristsetzung entbehrlich ist, fallen unter § 255 KE, der lautet: *„Erbringt der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn 1. sich aus dem Wesen des Vertrags oder aus den Willenserklärungen der Parteien ergibt, dass die Leistung zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden muss, um dem Vertragszweck gerecht zu werden, 2. der Schuldner nach § 225 oder § 225a nicht zu leisten braucht, 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder 4. besondere Umstände vorliegen, sodass die Fristsetzung oder Nacherfüllung dem Vertragszweck nicht gerecht werden kann.“*

Bei Nr. 1 handelt es sich um den Fall des Fixgeschäfts, der ohnehin im geltenden § 255 geregelt ist. Dieser wird hier nur sprachlich klarer gefasst. Auch die Bestimmung der Nr. 2 stellt nur eine modifizierte Fassung des geltenden § 256 dar, um die Begriffserweiterung des § 225 KE zu berücksichtigen. Völlig neu eingeführt sind lediglich Nr. 3 und Nr. 4.

Besonderes Augenmerk gilt Nr. 4. Die Bestimmung geht auf § 542 Abs. 1 Nr. 5

jap. ZG zurück; hier wird jedoch die Aussichtlosigkeit der Nachholung der Leistung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. In diesem Zusammenhang wird aber auch geklärt, dass Nr. 4 kaum als ein Fall der wesentlichen Vertragsverletzung angesehen werden kann. Vielmehr bedeutet diese Regelung nur, dass im Falle besonderer Umstände eine Fristsetzung oder Nacherfüllung nicht mehr sinnvoll ist.

(4) Rücktritt wegen der schwerwiegenden Verletzung einer Schutzpflicht

Die in § 199a KE ausdrücklich anerkannte Schutzpflicht spielt nicht nur beim Schadensersatz, sondern auch beim Rücktritt vom Vertrag eine Rolle. Nach § 255d KE kann ein Teil vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Schutzpflicht durch den anderen Teil so schwerwiegend verletzt wurde, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Dieser Rücktrittsgrund ist systematisch gesehen nicht perfekt positioniert und stellt eine Ausnahme vom zweigleisigen System dar. Er müsste folgerichtig in § 255 KE geregelt werden. Hier wird abermals der Einfluss des deutschen Rechts deutlich und zwar des § 324 BGB.

(5) Rücktritt vor Fälligkeit

Im geltenden taiwanesischen ZGB ist der Rücktritt vor Eintritt der Fälligkeit grundsätzlich ausgeschlossen¹⁸. Bislang hält die Rechtsprechung an dieser Position fest.¹⁹ Demgegenüber trägt die Kommission Sonderfällen Rechnung, in denen das Abwarten des Fällig-

¹⁸ Eine Ausnahme bildet § 503 taiw. ZGB, wonach der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, unter den Voraussetzungen des § 502 Abs. 2 vom Vertrag zurücktreten kann, wenn sich infolge eines vom Unternehmer zu vertretenden Umstandes die Ausführung des Werks so sehr im Rückstand befindet, dass die rechtzeitige Vollendung des Werks nicht mehr abzusehen ist.

¹⁹ Neuerdings siehe Urteil des obersten Gerichts, 2015, Taiwan Revision Nr. 816.

keitszeitpunkts dem Gläubiger unzumutbar ist, sodass das Interesse des Gläubigers, sich sofort vom Vertrag zu lösen, weitgehend dem Schutzinteresse des Schuldners überlegen ist. In solchen Fällen soll der Gläubiger eine Möglichkeit zum sofortigen Rücktritt haben. So schreibt § 255a KE vor: *„Bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, wenn 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder 2. aufgrund besonderer Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, dass der Schuldner nicht leisten oder nicht vertragsgemäß leisten wird und dem Vertragszweck nicht gerecht werden kann.“*

Die Rücktrittsmöglichkeit vor Fälligkeit der Leistung auf diese zwei Fälle zu beschränken, erscheint wenig sinnvoll. Ist die Unmöglichkeit der Leistung bereits vor Fälligkeit eingetreten, dann sollte dem Gläubiger nicht die Möglichkeit verwehrt werden, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Denn in diesem Fall steht das Erbringen der Leistung ebenfalls nicht mehr in Aussicht. Hinsichtlich der Aussichtslosigkeit der Leistungserbringung ist aber auch eine doppelte Regelung der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung des Schuldners (§§ 255 Nr. 3 u. 255a Nr. 1 KE) verfehlt. Es genügt eine Bestimmung, die darauf hinweist, dass der Gläubiger bereits vor Fälligkeit vom Vertrag zurücktreten kann, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden (vgl. § 323 Abs. 4 BGB).

(6) Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teilleistung

Das geltende Rücktrittsrecht enthält keine Bestimmung für Teilleistung und Teilunmöglichkeit. Für den Fall der Teilunmöglichkeit sieht § 226 Abs. 2 taiw. ZGB aber eine Mög-

lichkeit zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung vor, wenn der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat. § 255b KE²⁰ folgt dieser Konzeption und enthält jeweils einen Absatz für Teilverzögerung und Teilunmöglichkeit der Leistung. Eine vergleichbare Einschränkung für die nicht vertragsgemäße Leistung findet sich dagegen in § 254 S. 2 KE. Hier hängt – in Anlehnung an § 323 Abs. 5 S. 2 BGB – der Rücktritt von der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ab.

(7) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Schließlich enthält § 255c KE eine mit § 323 Abs. 6 und § 326 Abs. 2 S. 1 BGB vergleichbare Regelung. Demnach ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

V. Zusammenfassende Anmerkungen: Mischung verschiedenartiger Regelungsmodelle

In der taiwanesischen Schuldrechtsreform spiegelt sich auf einer Seite die andauernde Rezeption des fremden Rechts wider, auf der anderen Seite die Reaktion auf den Wettbewerb der unterschiedlichen Rechtskulturen in der immer weiter fortschreitenden Globalisierung der Rechtswelt. Die Kommission zur Revision II hat eine Aufgabe zu erfüllen, die keineswegs leichter ist als bei der Revision I. Zum einen stellen die nationalen Kodifikationen nicht mehr

²⁰ § 255b KE: „(1) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. (2) Braucht der Schuldner nach § 225 oder § 225a einen Teil der Leistung nicht zu leisten, so kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.“

die einzigen Vorbilder für Reformvorhaben dar. Auch CISG, PICC und PECL stellen in vielen Fällen erwägenswerte Lösungsansätze dar. Zum anderen folgen internationale Regelwerke für Vertragsrecht auch eigenen Systemen und Vorstellungen und haben eigene Regelungsideen, die sich in nicht unerheblichem Maße von nationalen Zivilgesetzbüchern unterscheiden. Schon die internationalen Regelwerke weisen ihrerseits dogmatische Inkonsistenzen auf, die in der Harmonisierung und Überbrückung kontinentaleuropäischer und anglo-amerikanischer Rechte begründet sind. Dies erschwert es, die Anforderungen der Modernisierung und Internationalisierung dadurch zu erfüllen, ein paar Vorschriften aus dem BGB oder internationalen Regelwerken ins taiwanesisches ZGB umzupflanzen und die alten Regelungen abzulösen. Bewährt hat es sich dagegen, die verschiedenen Regelungsmodelle zu studieren, Unterschiede herauszuarbeiten und sie sowohl rechtsdogmatisch als auch rechtspolitisch auszuwerten.

Das oben Gesagte lässt sich anhand zweier Beispiele demonstrieren. Als das erste Beispiel dient die Systematik des Schadensersatzes wegen Leistungsstörung. Vor Beginn der Überarbeitung wurde in der Literatur teils *de lege lata*, teils *de lege ferenda* dafür plädiert, alle Erscheinungsformen der Leistungsstörung unter den Oberbegriff der Pflichtverletzung oder den der Nichterfüllung zu fassen und das taiwanesisches Leistungsstörungsrecht auf die gleiche Stufe wie CISG, PICC und PECL zu stellen. § 226 Abs. 1 KE gilt als die Verwirklichung dieses Gedankens. Es stellte sich aber heraus, dass – wie oben schon gesagt – der Entwurf ausführliche Bestimmungen für Schadensersatz statt der Leistung enthält. Infolgedessen muss der Begriff der Pflichtverletzung noch in verschiedene Typen eingeteilt werden. Dabei spielt die Unmöglichkeit der Leistung immer noch eine eigenständige Rolle. Hinzu kommt, dass die Verzugsvorschriften fast unverändert bleiben. Sie dienen nach wie vor als Grundlage

für Verzugsschaden. Es lässt sich lediglich feststellen, dass das „breach of contract“ als Blankett- oder Sammelbegriff mittels des deutschen Begriffs der „Pflichtverletzung“ in das taiwanische Schuldrecht eingeführt wird. Ein ähnliches Phänomen lässt sich auch beim neuen Rücktrittsrecht als zweitem Beispiel beobachten. Statt der Aufnahme eines einheitlichen Tatbestands der wesentlichen Vertragsverletzung entsprechend der internationalen Regelwerke oder des dreispurigen Modells des neuen deutschen Schuldrechts setzt der Kommissionentwurf teilweise das überkommene System fort. Das zweigleisige System lehnt sich grundsätzlich an das neue Rücktrittsrecht des japanischen ZG an. Immerhin lässt sich der Einfluss von deutscher Seite bei der schwerwiegenden Verletzung der Schutzpflicht als Rücktrittsgrund erkennen.

Im Großen und Ganzen lässt sich eine Entwicklungslinie konstatieren: Die Idee der Schuldrechts- oder genauer Vertragsrechtsreform ist zwar von Internationalen Regelwerken inspiriert. Im Laufe der Ausarbeitung des Gesetzestextes nähert sich der Kommissionentwurf aber nach und nach dem deutschen BGB an. Im Kommissionentwurf findet auch das neue japanische Schuldrecht seinen Niederschlag. Die dadurch erlangten Reformergebnisse zeichnen sich durch ein vermischtes System aus.

Über die möglichen Hintergründe dafür lässt sich spekulieren. Hier wird nur von zwei Perspektiven ausgegangen. In erster Linie ist dieses Ergebnis mit der Systematik zu erklären. Die Reform nach dem Vorbild der CISG, PICC oder PECL bedeutet für das geltende taiwanische ZGB einen gravierenden Systemwechsel. Charakteristisch für die internationalen Regelwerke ist das remedy-System, während das taiwanische ZGB ebenso wie das BGB

auf dem Forderungssystem basiert²¹. Mit dem Forderungssystem eng verbunden ist der Vorrang des Erfüllungsanspruchs, was im remedy-System eben nicht der Fall ist. Im remedy-System ist Schadensersatz der primäre Rechtsbehelf, der Erfüllungsanspruch ist dagegen sekundär und lediglich ergänzend und steht unter vielerlei Vorbehalten. Der systematische Unterschied spiegelt sich besonders deutlich im „Schadensersatz statt der Leistung“, in dem Unmöglichkeitbegriff und in der Gestaltung des Rücktritts wider. Denn im Forderungssystem steht gerade das Schicksal der Forderung bzw. der Leistungspflicht im Vordergrund. Die systematische Stellung des Erfüllungsanspruchs ist der entscheidende Rahmen für die Schuldrechtsreform.

Nicht zu übergehen ist der zweite, nämlich der gesetzestechnische Grund. Zahlreiche Bestimmungen in den internationalen Regelwerken sind als Generalklauseln oder mit unbestimmten Begriffen gefasst. Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede der verschiedenen Rechtsordnungen ist es bei der Gesetzgebung unerlässlich, bei der Ausarbeitung der Grundsätze abstrakte Formulierungen zu verwenden. Für den nationalen Reformgesetzgeber ist das jedoch ganz anders. Es widerspricht der vernünftigen Erwartung an die Gesetzesreform, den relativ klaren Text des geltenden Rechts durch einen vagen, dunklen, unsicheren Text abzulösen. Als der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung einmal in die Diskussion einbezogen wurde, wurde er von Rechtspraktikern besonders in Zweifel gezogen.

²¹ Dazu H. H. Jakobs, Unmöglichkeit und Nichterfüllung, 1969, S. 170; Sung-Mao Huang, Die Schadensersatzhaftung wegen anfänglicher Leistungshindernisse und anfänglicher unbehebbarer Mängel der Kaufsache, 2018, S. 195 ff.

Abstract

Il diritto taiwanese delle obbligazioni è stato in molti aspetti fortemente influenzato dalla dottrina e dalla giurisprudenza tedesche precedente la riforma del 2002. Adesso, poco dopo 90 anni dalla sua entrata in vigore, il diritto taiwanese delle obbligazioni viene completamente revisionato per la seconda volta dal 1930. L'obiettivo di questa seconda revisione è la sua modernizzazione prendendo come modello il CISG, i PICC, i PECL e altri diritti contrattuali internazionali.

Questo contributo vuole principalmente esaminare se e in che misura la riforma del diritto delle obbligazioni taiwanese segua il modello tedesco o un altro modello internazionale. Premessi gli obiettivi della riforma e il contesto storico, si passa nella seconda parte a delineare l'iter legislativo della revisione, in particolare la formazione della proposta del disegno di legge. Nella terza parte viene introdotto e analizzato il contenuto materiale dell'attuale disegno di legge. Dato che la revisione non è stata ancora completata, questo articolo si limita ai risultati fino ad oggi raggiunti. In base alle osservazioni sopracitate, si può affermare che i risultati della riforma sono una sintesi influenzata dal modello tedesco e da quelli internazionali.

Abstract

Before the modernisation of the law of obligations in Germany in 2002, the Taiwanese law of obligations was significantly influenced in many aspects by German doctrine and jurisprudence. Shortly after celebrating the 90th anniversary of its enforcement, Taiwan is now on the way to a second comprehensive revision of its law of obligations since 1930. It aims to modernize by taking the CISG, PICC, PECL and other instruments of international

contact law as models. This contribution examines whether and to what extent the reform of the Taiwanese law of obligations follows German or other international models. Consisting of a four-part analysis, it first presents the goals and historical background of the reform. The second part outlines its legislative process, with special emphasis on how the proposal of the draft was formed. In the third part, the substantial content of the current draft is introduced and analysed. As the legislative reform process is still ongoing, the article is limited to the draft's temporary proposals. Based on these observations, the author concludes in the last part that the draft is of a hybrid character, influenced mainly by German law, but also by international legal models.

Bochum, agosto 2021.